

## **1.5 Kinderzuschlag**

Den Kinderzuschlag erhalten nicht alle Familien, sondern nur Eltern, die ihren eigenen Bedarf decken können (insbesondere durch Erwerbsarbeit), aber nicht den des (unter 25-jährigen) Kindes.

Der Kinderzuschlag ist zeitlich befristet und wird längstens für 3 Jahre gezahlt. Pro Kind gibt es maximal 140,- € monatlich.

Eigenes Einkommen des Kindes wird auf den Anspruch des Kinderzuschlags angerechnet.

Für die Gewährung des Kinderzuschlages ist Ihre Familienkasse zuständig.

Grundsätzlich ist der Kinderzuschlag vorrangig vor der Gewährung von Grundsicherung nach dem SGB II zu bewilligen.

**Wenn Ihnen jedoch durch die Inanspruchnahme des Kinderzuschlags der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II entgeht, dann können Sie auf Kinderzuschlag verzichten und Grundsicherung nach dem SGB II in Anspruch nehmen, weil diese Leistung dann höher ist als der Kinderzuschlag**